

Vollendung des 70. Lebensjahres. Als Beihilfe für die Pflege durch Dritte schließlich werden 88,37 € gewährt.<sup>667</sup> Die Unterstützung für den Besuch einer speziellen Erziehungseinrichtung bestimmt sich aus den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die jeweilige Einrichtung abzüglich einer in Abhängigkeit des potentiellen Sparvolumens der Familie berechneten Eigenanteils.<sup>668</sup> Zudem werden insoweit die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstsätze, die die entsprechenden Einrichtungen berechnen dürfen, zugrunde gelegt.<sup>669</sup>

Die einzelnen sonstigen Leistungen sind untereinander und mit den universellen Leistungen kombinierbar, soweit sie auf einem unterschiedlichen Leistungsgrund basieren oder einen unterschiedlichen Leistungszweck verfolgen. Explizit ausgeschlossen ist eine Kombination der Unterstützung für die Pflege einer dritten Person mit der Unterstützung für den Besuch einer speziellen Erziehungseinrichtung. Zudem können nicht zugleich Leistungen aufgrund der Eingliederung in ein Vorsorgesystem und aufgrund der Erfassung durch das nicht-beitragsfinanzierte System bezogen werden.<sup>670</sup>

## *V. System der sozialen Hilfe*

Zwar sorgen auch die Leistungen des nicht-beitragsfinanzierten Systems für eine soziale Absicherung desjenigen Teils der Bevölkerung, der keine ausreichenden Vorsorgeleistungen erhält. Da aber auch diese Leistungen nicht ausschließlich die Bedürftigkeit des Betroffenen zur Voraussetzung haben, handelt es sich bei Ihnen nicht um allgemeine Bedürftigkeitsleistungen.<sup>671</sup> Diese Funktion wird innerhalb des portugiesischen Systems vielmehr einzig vom System des sozialen Eingreifens (*acção social*) sowie vom Wiedereingliederungseinkommen (*rendimento social de inserção*) übernommen.

---

667 Vgl. zu den aktuellen Beträgen der einzelnen Leistungen Art. 23 Portaria 1514/2008, DR 1<sup>a</sup> série N°248, 2008-12-24, S. 9026, sowie Art. 5 Portaria 511/2009, DR 1<sup>a</sup> série N°93, 2008-05-14, S. 2974f. Ebenso wie die Bestandsrenten des allgemeinen Vorsorgesystems bis zu einer Höhe von 150 % des Sozialindexes wurden auch diese Leistungen für das Jahr 2010 pauschal um 1,25 % erhöht, vgl. Art. 4 Abs. 4 DL 323/2009, DR 1<sup>a</sup> série N°248, 2009-12-24, S. 8737.

668 Art. 6, 9f. Decreto Regulamentar 14/81, DR I série N°81, 1981-04-07, S. 881f., zuletzt geändert durch Decreto Regulamentar 19/98, DR I série-B N°187, 1998-08-14, S. 4008f. Das Sparvolumen wird dabei aus dem Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft und den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten berechnet. Je größer das monatliche Sparvolumen der Familie ist, desto größer ist der Anteil, den sie an den entstehenden Kosten zu tragen hat. Die aktuelle Tabelle des von den Familien zu tragenden Kostenanteils findet sich in Portaria 985/2008, DR 1<sup>a</sup> série N°170, 2008-09-03, S. 6179f.

669 Zuletzt festgelegt wurden diese Höchstsätze durch Portaria 994 und 995/2007, DR 1<sup>a</sup> série N°170, 2008-09-03, S. 6184 – 6186.

670 Vgl. zur Kombinierbarkeit der Leistungen Art. 42 – 45 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(14), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f.

671 Vgl. zur systematischen Einordnung des nicht-beitragsfinanzierten Systems oben S. 69 und zu den Leistungen dieses Systems oben S. 173.

## 1. Wiedereingliederungseinkommen

Das Wiedereingliederungseinkommen wurde 1996 als Mindesteinkommen (*rendimento mínimo garantido*) eingeführt<sup>672</sup> und zwischenzeitlich mehrmals geändert.<sup>673</sup> Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein subjektiver Anspruch auf das Wiedereingliederungseinkommen.<sup>674</sup> Zu seinen persönlichen Voraussetzungen zählen die Vollendung des 18. Lebensjahres<sup>675</sup> und das Bestehen eines Wohnsitzes in Portugal. Anders als im nicht-beitragfinanzierten System ist somit lediglich ein Territorialitätserfordernis vorgesehen, während auf ein Nationalitätserfordernis verzichtet wurde.<sup>676</sup> Zudem genügt zum Nachweis des Wohnsitzes nunmehr auch das Vorliegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalts- bzw. einer Arbeitserlaubnis.<sup>677</sup> In materieller Hinsicht setzt das Wiedereingliederungseinkommen Bedürftigkeit und die Teilnahme an einem Wiedereingliederungsprogramm voraus. Arbeitslose, aber arbeitsfähige Leistungsberechtigte müssen zudem im Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet sein.<sup>678</sup> Die Bestimmung der Bedürftigkeit im Rahmen des Wiedereingliederungseinkommen ist eng an die Sozialrente geknüpft, die wiederum in Abhängigkeit des Sozialindexes bestimmt wird und sich derzeit auf 187,18 € beläuft.<sup>679</sup> Die Bedürftigkeit setzt insoweit

---

672 Lei 19-A/96, DR I série-A N°149, 1996-06-29, S. 1690-(2) – 1690-(5).

673 Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3147 – 3152, zuletzt geändert durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068, umgesetzt durch DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7502 – 7515, zuletzt geändert durch DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507.

674 Diesen Umstand betonen auch *Cabral, O financiamento da Segurança Social*, S. 158. In der ersten Jahreshälfte 2007 bezogen etwa 115.000 Unterhaltsgemeinschaften mit etwa 310.000 Begünstigten Wiedereingliederungseinkommen, vgl. *Instituto de informática, Estatísticas da Segurança Social*, S. 33, 35.

675 Von dieser Voraussetzung besteht eine Ausnahme für Schwangere, Alleinerziehende und Verheiratete, vgl. Art. 4 Abs. 2 Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3147, zuletzt geändert durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068.

676 Vgl. dazu *Neves, Direito da Segurança Social*, S. 802, sowie oben Fn. 535.

677 Art. 4-A DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7503, zuletzt geändert durch DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507. Den Personen, die weder über einen Wohnsitz noch über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen stehen als allgemeine Bedürftigkeitsleistungen lediglich die Leistungen des sozialen Eingreifens zur Verfügung.

678 Diese Voraussetzung galt zunächst nur für Leistungsberechtigte, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die Betroffenen mussten aber zudem aktiv ihre Bereitschaft dokumentieren, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, Sozialarbeit zu leisten oder an einer Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Erforderlich zum Nachweis der Arbeitswilligkeit war auch insoweit die Teilnahme an einem persönlichen Arbeitsplan (*plano pessoal de emprego*). Vgl. dazu auch oben S. 117 und zu den Voraussetzungen *Neves, Direito da Segurança Social*, S. 802f., sowie Art. 6f. Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3147f., und Art. 3f. DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7503f., die durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068 und DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507, entsprechend geändert wurden.

679 Vgl. zur Sozialrente oben S. 175. Gem. Art. 7 und Annex zu Lei 53-B/2006, DR 1<sup>a</sup> série N°249, 2006-12-29, S. 8626-(389)f. beträgt die Sozialrente 44,65 % des Sozialindexes. Die aktuelle Höhe ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 Portaria 1514/2008, DR 1<sup>a</sup> série N°248, 2008-12-24, S. 9025. Ebenso wie die Bestandsrenten des allgemeinen Vorsorgesystems bis zu einer Höhe von 150 % des Sozial-

voraus, dass das Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft einen bestimmten Prozentsatz der Sozialrente nicht übersteigt. Bei bis zu zwei volljährigen Mitgliedern der Unterhaltsgemeinschaft werden insoweit 100 % der Sozialrente zugrundegelegt, bei jedem weiteren Volljährigen 70 %. Bei Minderjährigen werden hingegen lediglich 50 % und ab dem dritten Minderjährigen 60 % in die Rechnung mit eingestellt. Der Prozentsatz der bis zu zwei Volljährigen erhöht sich zudem um 30 %, wenn der/die Antragsteller/-in oder sein/ihr ehelicher oder eheähnlicher Partner schwanger ist, und um 50 % im ersten Lebensjahr des Kindes.<sup>680</sup> Als Mitglieder der Unterhaltsgemeinschaft gelten dabei Ehepartner und eheähnliche Partner, minderjährige Verwandte sowie minderjährige Adoptierte oder Betreute. Volljährige Verwandte, Adoptierte und Betreute werden einbezogen, wenn sie sich in vollkommener wirtschaftlicher Abhängigkeit des Antragstellers befinden. Als Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft wird das Gesamteinkommen des Unterhaltsverbundes, im dem dem Antrag vorausgehenden Monat bzw. bei variablen Einkommen den drei vorausgehenden Monaten herangezogen. Hinsichtlich des Vermögens der Betroffenen, werden nur dessen Früchte einbezogen.<sup>681</sup> Das Erfordernis der Teilnahme am Wiedereingliederungsprogramm schließlich ist erfüllt, wenn der Antragsteller und die anderen Mitglieder seines Familienverbundes sich an der Ausarbeitung eines solchen Programms beteiligen und in der Folge die durch eine entsprechende Vereinbarung festgehaltenen Verpflichtungen erfüllen. Gegenstand einer solchen Vereinbarung können dabei neben den Pflichten zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und der Teilnahme an weiterbildenden Maßnahmen auch die Teilnahme an Therapieprogrammen, der Besuch von Bildungseinrichtungen durch die Kinder, eine häusliche Unterstützung oder Anreize zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sein.<sup>682</sup> Trotz der zentralen Bedeutung des Wiedereingliederungsprogrammes hat je-

---

indexes wurde auch die Sozialrente für das Jahr 2010 pauschal um 1,25 % erhöht, vgl. Art. 4 Abs. 4 DL 323/2009, DR 1<sup>a</sup> série N°248, 2009-12-24, S. 8737. Vgl. zum Sozialindex Fn. 87.

- 680 Art. 10 – 12 Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3148, zuletzt geändert durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068. Daneben ist auch noch eine Erhöhung der Prozentsätze um 25 % bis 50 % bei Vorliegen besonders hoher Wohnungskosten bzw. bei behinderten, chronisch kranken oder besonders pflegebedürftigen Alten vorgesehen, vgl. dazu Art. 21 – 25 DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7506, zuletzt geändert durch DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507, sowie Portaria 105/2004 DR I série-B N°21, 2004-01-26, S. 485. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich anhand von Art. 4 DL 265/99, DR I série-A N°162, 1999-07-14, S. 4397f., zuletzt geändert durch DL 309-A/2000, DR I série-A N°277, 2000-11-30, S. 6906(2).
- 681 Vgl. zu den Mitgliedern der Unterhaltsgemeinschaft und den Bestandteilen des Einkommens im Einzelnen Art. 5, 15 Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3147, 3149, zuletzt geändert durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068, Art. 5, 9 – 17 DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7503 – 7505, zuletzt geändert durch DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507. Nach der früheren Fassung des Gesetzes sollten lediglich Verwandte bis zum zweiten Grad berücksichtigt werden.
- 682 Art. 18 Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3147, 3149f., zuletzt geändert durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068, Art. 52 – 59 DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7510f., zuletzt geändert durch DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507.

doch nur etwa die Hälfte der Leistungsberechtigten auch tatsächlich schon eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.<sup>683</sup>

Die Differenz zwischen dem im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung errechneten Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft und der jeweiligen Bedürftigkeitsgrenze des Unterhaltsverbandes entspricht zugleich der Höhe des Wiedereingliederungseinkommens.<sup>684</sup> Die Möglichkeit, bis zu 50 % der Leistung Form von Gutscheinen für bestimmte Aufwendungen auszahlen zu können, wurde durch die jüngste Gesetzesänderung wieder abgeschafft.<sup>685</sup> Das Wiedereingliederungseinkommen wird zwar lediglich für die Dauer von zwölf Monaten gewährt, aber automatisch verlängert, wenn keine Änderung der Voraussetzungen eingetreten ist. Der Anspruch erlischt außer bei Entfallen der Voraussetzungen und Tod des Leistungsberechtigten, wenn der Abschluss einer Wiedereingliederungsvereinbarung durch Verschulden des Leistungsberechtigten verhindert wird bzw. wenn er seine Pflichten aus der Vereinbarung wiederholt verletzt, wenn er falsche Angaben macht oder wenn die Leistung für mehr als 90 Tage unterbrochen wurde. Eine Unterbrechung wiederum ist vorgesehen für den Fall, dass der Berechtigte seine Informationspflichten nicht erfüllt oder sich weigert an der Ausarbeitung eines Wiedereingliederungsprogramms teilzunehmen bzw. dessen Pflichten einzuhalten.<sup>686</sup>

## 2. Untersystem des sozialen Eingreifens – *Acção Social*

### a. Allgemeines

Als System des sozialen Eingreifens wird die Gesamtheit der Einzelmaßnahmen bezeichnet, die der Behebung oder Vorbeugung von Situationen dienen, in denen ein einzelner unabhängig von der Gewährung anderer sozialer Leistungen der sozialen Hilfe bedarf. Ziel ist die Beseitigung von wirtschaftlicher Bedürftigkeit und Ungleichheit, von

---

683 Vgl. zu den aktuellen Zahlen *Público* vom 18. März 2007, S. 2 – 4. Als Grund für die fehlenden Vereinbarungen wird neben dem schwierigen sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten auch Personalmangel angeführt.

684 Art. 10 Abs. 1 Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3148, zuletzt geändert durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068. Gem. Art. 27 DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7506, zuletzt geändert durch DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507, werden zumindest 5 % der Sozialrente gewährt.

685 Zu den Aufwendungen, die in Form von Gutscheinen abgegolten werden konnten, gehörten Gesundheitskosten, Wohnungskosten und Kosten von Sozialeinrichtungen. Vgl. Art. 13 Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3149, und Art. 33 – 35. DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7507. Beide ersatzlos gestrichen durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068, und DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507. Vgl. zu den ebenfalls geänderten Voraussetzungen für Leistungsberechtigte, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, oben. Fn. 678.

686 Art. 21f. Lei 13/2003, DR I série-A N°117, 2003-05-31, S. 3150, zuletzt geändert durch Lei 45/2005, DR I série-A N°165, 2005-08-29, S. 5066 – 5068, Art. 64 – 66. DL 283/2003, DR I série-A N°259, 2003-09-08, S. 7512, zuletzt geändert durch DL 42/2006, DR I série-A N°39, 2006-02-39, S. 1490 – 1507, Portaria 105/2004 DR I série-B N°21, 2004-01-26, S. 485.

sozialer Abhängigkeit, Fehlfunktion, Exklusion und Verletzlichkeit sowie die gemeinschaftliche Integration und Förderung der Betroffenen und ihrer Fähigkeiten.<sup>687</sup> Zwar wurde die ausdrückliche Subsidiarität des Untersystems des sozialen Eingreifens im neuen Rahmengesetz durch das Gebot der Orientierung an den anderen sozialen Maßnahmen ersetzt,<sup>688</sup> auch dadurch kommt jedoch hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass die Maßnahmen des sozialen Eingreifens einen gegenüber den anderen Systemen nachgeordneten Charakter haben. Ziel der Maßnahmen ist die Bekämpfung der sozialen Defizite, die nach Gewährung der sonstigen Leistungen verbleiben. Folge dieser Ausrichtung ist, dass insoweit Sachleistungen und vorübergehende Leistungen im Vordergrund stehen, die faktisch nicht geeignet sind, die Ziele des Gesamtsystems allein zu erreichen.<sup>689</sup> Adressaten des Systems sind dabei grundsätzlich alle Personen, die der Hilfe bedürfen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen jedoch Personengruppen, die typischerweise besonders hilfsbedürftig sind. Als besonders gefährdete Gruppen werden im Gesetz Kinder, Jugendliche, Behinderte und Alte genannt.<sup>690</sup> Doch auch für alle nicht unter diese Aufzählung fallenden Gruppen oder Einzelpersonen können Leistungen des sozialen Eingreifens vorgesehen werden ohne dass insoweit eine Subsidiarität bestünde. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die Aufzählung nur beispielhaft erfolgt, und wird dadurch untermauert, dass anerkanntermaßen auch andere Gruppen der staatlichen Hilfe im gleichen Maße bedürfen, wie z.B. chronisch Kranke, Drogensüchtige oder alleinerziehende Eltern. Auf Seite der Leistungsträger sind die gemeinnützigen privaten Einrichtungen von entscheidender Bedeutung, da von ihnen ein Großteil der Leistungen erbracht wird.<sup>691</sup>

Anders als bei allen anderen Leistungen des Systems der Sozialen Sicherheit besteht kein subjektiver Anspruch auf die Leistungen des sozialen Eingreifens. Diese stehen vielmehr unter der allgemeinen Bedingung, dass ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind.<sup>692</sup> Dies gilt umso mehr als sich für die meisten Leistungen keine gesetzliche Grundlage findet.<sup>693</sup> Andererseits sind die Leistungen weder an die portugiesische

---

687 Art. 29 Abs. 1 LBSS. Zu Recht merkt *Neves*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 180, an, dass auch die anderen Teilbereiche der *Segurança Social* und auch andere Teilbereiche des staatlichen Handelns diesem Ziel dienen, weshalb sich allein durch diese Zielvorgabe der Inhalt nicht beschreiben lässt.

688 Art. 29 Abs. 3 LBSS.

689 *Neves*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 182 – 184.

690 Art. 29 Abs. 2 LBSS.

691 Art. 31 Abs. 6 LBSS. Vgl. zu den gemeinnützigen Einrichtungen oben S. 94 sowie *Neves*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 201 – 204 und *ders.*, Dicionário técnico e jurídico, S. 36

692 Entgegen der Auffassung von *Neves*, Dicionário técnico e jurídico, S. 37, lässt sich dem Rahmengesetz kein Hinweis darauf entnehmen, dass den Leistungen subjektive Rechte gegenüberstehen. Insbesondere der Umstand, dass alle Teile des Systems und somit auch das Untersystems des sozialen Eingreifens der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Garantie dienen, bedingt nicht, dass die Verwirklichung nur mittels subjektiver Rechte erfolgt.

693 So sind die Leistungen für Asylbewerber zwar grundsätzlich in Art. 50 Lei 15/98, DR I série-A N°72, 1998-03-26, S. 1334, vorgesehen, erst infolge europarechtlicher Vorgaben wurden diese Leistungen jedoch durch Lei 20/2006, DR I série-A N°120, 2006-06-20, S. 4452 – 4457 spezifiziert und in Sach- bzw. Geldleistungen für Unterkunft, Ernährung und allgemeine Lebenshaltung aufgeteilt.

Staatsangehörigkeit, noch an das Vorhandensein eines Wohnsitzes in Portugal gebunden. Potentiell anspruchsberechtigt sind vielmehr alle in Portugal lebenden Menschen. Zu den Grundlagen des Untersystems des sozialen Eingreifens gehören unter anderem die Prinzipien der Verantwortlichkeit der bürgerlichsten Einrichtung, der Hilfe zur Selbsthilfe und der Förderung der freiwilligen sozialen Dienste. Diesen Grundprinzipien lassen sich jedoch nur wenig konkrete Vorgaben für Aufbau und Inhalt des Systems entnehmen, weil es sich um auch außerhalb des Systems geltende Prinzipien handelt, die keinerlei besonderen Bezug zum System aufweisen.<sup>694</sup> Das System des sozialen Eingreifens wird somit durch die Gesamtheit der Maßnahmen gebildet, die der Staat in Zusammenarbeit mit privaten Einrichtungen trifft, um konkrete soziale Probleme zu bekämpfen, die allein durch die Maßnahmen der anderen Teile des Systems der *Segurança Social* nicht beseitigt oder verhütet werden können. Es bildet somit eine Art Auffangsystem.

## b. Leistungen

Unabhängig von der Unterscheidung der Maßnahmen anhand der Personengruppen, deren Schutz jeweils bezieht wird, werden die Leistungen des System des sozialen Eingreifens in vier Kategorien eingeteilt: Geldleistungen, Sachleistungen, Zugang zu öffentlichen Sozialeinrichtungen sowie Leistungen im Rahmen spezieller Programme zur Bekämpfung sozialer Probleme.<sup>695</sup> Allgemeine Bedingungen aller Leistungen sind dabei das Bestehen einer individuellen, nicht typisierten sozioökonomischen Bedürftigkeit, das Vorhandensein finanzieller Mittel und die geographische Verfügbarkeit.

Bei den Geldleistungen im Rahmen des sozialen Eingreifens handelt es sich ausnahmslos um Zahlungen, die vorübergehend und ausnahmsweise gewährt werden.<sup>696</sup> Auf diese Leistungen besteht selbst bei Vorliegen möglicherweise gesetzlich normierter Voraussetzungen kein Anspruch, es werden keine subjektiven Rechte begründet.<sup>697</sup> Insgesamt kommt den Geldleistungen innerhalb des Systems des sozialen Eingreifens keine sehr große Bedeutung zu.<sup>698</sup> Im Zentrum stehen vielmehr die Sachleistungen, also die Leistungen der sozialen Einrichtungen und Dienste, die von nichtstaatlichen Einrichtungen, also insbesondere Privatpersonen und gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden. Diese lassen sich nach den verschiedenen Gruppen unterteilen, deren

---

Insoweit ist jedoch auch zu beachten, dass in Portugal im Jahr 2007 lediglich 224 Personen Asyl beantragt haben, vgl. Serviço de Estrangeiros e Fronteiras, Relatório de Actividade 2007, S. 52.

694 Vgl. zu den einzelnen Prinzipien *Neves*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 184 – 190.

695 Art.30 LBSS.

696 *Neves*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 191.

697 Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts vertritt bezüglich dieser Geldleistungen auch *Neves*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 191f, keine gegenteilige Auffassung, wenngleich er der Ansicht ist, dieser Umstand lasse sich nicht mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Charakter des (subjektiven) Rechts auf Soziale Sicherheit vereinbaren.

698 Beispiele für Geldleistungen des Systems des Sozialen Eingreifens finden sich in Portaria 321/2000, DR I série-B N°131, 2000-06-06, S. 2590 – 2591, (HIV-Infizierte) und Decreto Regulamentar 33/2002, DR I série-A N°95, 2002-04-23, S. 4021 – 4027, (Emigranten in wirtschaftlicher Not). Vgl. dazu auch *Neves*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 191f.

Unterstützung sie dienen. Zu den Leistungen für Kinder und Jugendliche gehören dabei insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Zentren für Freizeitaktivitäten und die Aufnahme in eine Pflegefamilie. Im Rahmen der allgemeinen Fürsorge sind unter anderem Obdachlosenheime, Frauenhäuser, Einrichtungen zur Unterstützung für Drogenabhängige und Resozialisierungswohnungen vorgesehen. Bei Behinderten und Senioren stehen Wohnheime, häusliche Unterstützung oder ebenfalls die Aufnahme in eine Pflegefamilie zur Verfügung.<sup>699</sup> Die privat getragenen Einrichtungen werden insoweit vom Staat gefördert, wobei die jeweilige Förderung von Einrichtungsart<sup>700</sup> und Einrichtungsträger<sup>701</sup> abhängig ist. Zur dritten Maßnahmenkategorie gehören hingegen alle unmittelbar vom Staat betriebenen Einrichtungen sowie diejenigen Einrichtungen, die ihre Leistungen auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit den staatlichen Einrichtungen erbringen. Zwar ist insoweit ein Anspruch auf Zugang zu diesen Einrichtungen vorgesehen, dieser bezieht sich jedoch nur auf die bestehenden Einrichtungen und wird durch deren Kapazität begrenzt. Ein allgemeiner, kapazitätsunabhängiger Anspruch auf den Zugang zu staatlichen Einrichtungen besteht somit nicht.<sup>702</sup> Die vierte Kategorie von Maßnahmen des sozialen Eingreifens bilden schließlich die speziellen Programme zur Bekämpfung von Armut, Fehlfunktion, Marginalisierung und sozialer Ausgrenzung. Diese speziellen Programme haben meist einen konkreten zeitlichen und geographischen Anwendungsbereich und sind soweit als möglich auf ihre spezielle Zielgruppe hin ausgerichtet. Zu nennen sind insbesondere Programme zum Ausbau des Netzes sozialer Einrichtungen und speziell der Kinderkrippen (*Programa de Alargamento da Rede de Equipamentos Sociais – PARES, Creches 2000*),<sup>703</sup> Programme zum Schutz von Kinderrechten (*Ser Criança*), Programme zur gesellschaftlichen Integration älterer Menschen (*Programa Conforto Habitacional para Pessoas Idosas – PCHI, Programa de*

---

699 Neves, *Lei de Bases da Segurança Social*, S. 192f.

700 Neben der Rechtsgrundlage der Förderung enthalten die entsprechenden Normen auch Vorgaben für die Lizenzierung der Einrichtungen. Vgl. insoweit beispielsweise DL 190/92, DR I série-A N°203, 1992-09-03, S. 4210 – 4214 (Pflegefamilie für Kinder), DL 158/84, DR I série-A N°114, 1984-05-17, S. 1601 – 1604 (Tagesmütter). Die Höhe der Beihilfen ergibt sich insoweit derzeit aus Despacho 25743/2007, DR 2<sup>a</sup> série N°217, 2007-11-12, S. 32734 sowie aus Despacho 25828/2007, DR 2<sup>a</sup> série N°218, 2007-11-13, S. 32864.

701 Grundlage der Förderung gemeinnütziger Einrichtungen ist Despacho Normativo 75/92, DR I série-B N°116, 1992-05-20, S. 2369 – 2374, auf dessen Grundlage das Ministerium jährlich Vereinbarungen mit dem Dachverband der gemeinnützigen Einrichtungen trifft. Die aktuellen Fördersätze finden sich in Portaria 881/2007, DR 1<sup>a</sup> série N°152, 2007-08-08, S. 5109 – 5111. Dabei wird beispielsweise die Förderung von Altenheimen danach differenziert, wie hoch der Anteil der pflegebedürftigen Bewohner ist.

702 Im vorhergehenden Rahmengesetz war zwar auch eine staatliche Pflicht zum Aufbau eines Netzes staatlicher Einrichtungen vorgesehen, vgl. Art. 85 LBSS in der Fassung des Jahres 2002, Lei 32/2002, DR I série-A N°294, 2002-12-20, S. 7963. Auch daraus folgte jedoch kein individueller Anspruch auf Vorhandensein der jeweiligen Einrichtung.

703 Auch der Ausbau des Netzes für Leistungen der weiterführenden Pflege (*Rede Nacional de Cuidados Continuados*) unterfällt, soweit dieses zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit und soziale Solidarität gehört, diesem Bereich. Vgl. dazu oben S. 185 sowie DL 101/2006, DR I série-A N°109, 2006-06-06, S. 3856 – 3865.

*Apoio Integrado a Idosos – PAII) sowie allgemeine Programme zur Armutsbekämpfung (Programa para a Inclusão e Desenvolvimento – PROGRIDE).*<sup>704</sup>

---

704 Vgl. zu den jeweils aktuellen Programmen im Einzelnen die Darstellung unter *acção social* auf [www.seg-social.pt](http://www.seg-social.pt), zuletzt besucht am 15. Februar 2010.